

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Mettmann** und der **Stadt Wülfrath**

## über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath schließen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath beabsichtigen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge künftig eng zusammenzuarbeiten.

Sie sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass der Kreis Mettmann die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stadt Wülfrath in einer Zentralen Vergabestelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zu kooperieren.

### § 1 Aufgabenwahrnehmung

Der Kreis Mettmann führt für die Stadt Wülfrath förmliche Vergabeverfahren nach VOB, VOL und VOF nach Maßgabe der folgenden Aufgabenverteilung durch:

1. Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Wülfrath sind folgende:
  - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Stadt Wülfrath
  - Bekanntmachung der Ausschreibung
  - Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
  - Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
  - Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
  - Formelle Prüfung der Angebote
  - Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
  - Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
  - Abfrage Korruptionsregister
  - Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes beim Kreis Mettmann, welches die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt Wülfrath wahrnimmt
  - Zuschlagsbekanntmachung/Vorabinformation
  - 1. Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden, die in laufenden Vergabeverfahren beim Kreis Mettmann oder bei der Stadt Wülfrath eingelegt werden
  - Vorhalten von Vergabeformularen
  - Beratung der Stadt Wülfrath in Angelegenheiten des Vergaberechts
  - Bearbeitung von Rügen in laufenden Vergabeverfahren

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Mettmann wird sowohl nationale als auch EU-weite Ausschreibungen für die Stadt Wülfrath durchführen.

Komplexe Vorhaben, wie beispielsweise die Vergabe im Rahmen von PPP-Vorhaben, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Die Entscheidung, ob ein komplexes Vorhaben in diesem Sinne vorliegt, obliegt im Zweifel dem Kreis Mettmann.

Die Bearbeitung von Vergabebeschwerden, die bei Aufsichtsbehörden eingelegt werden, ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die Betreuung von Nachprüfungsverfahren und Klageverfahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen (z. B. Klageverfahren gegen die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich, Schadensersatzklagen). Diese Aufgaben werden von der Stadt Wülfrath selbst wahrgenommen.

2. Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Wülfrath bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:

- Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann
- Bedarfsmitteilung/ Bedarfsanforderung
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, PDF, etc.) nach den Anforderungen der Zentralen Vergabestelle
- Festlegung der Zuschlags- und Eignungskriterien
- Mitteilung des gewünschten Bieterkreises
- Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
- Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
- Fachliche und rechnerische Prüfung der Angebote
- Versand Auftragserteilung/Absagen
- Abnahme der Leistung
- Rechnungsabwicklung

3. Der Kreis Mettmann nimmt die ihm nach Ziff. 1 zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Wülfrath erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

4. Der Kreis Mettmann wird nur auf Aufforderungen für die Stadt Wülfrath tätig. Die Beauftragung des Kreises Mettmann mit der Durchführung von Vergabeverfahren durch die Stadt Wülfrath richtet sich nach den internen Vergaberichtlinien der Stadt Wülfrath.

## **§ 2 Personal- und Sachaufwand**

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Mettmann das notwendige Personal sowie die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Mettmann entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Stadt Wülfrath zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

## **§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten**

1. Die Stadt Wülfrath erstattet dem Kreis Mettmann die bei der Durchführung der Vergabeverfahren anfallenden Kosten der Zentralen Vergabestelle wie folgt:

- a) Abrechnung einer Grundversorgung durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Vertragsjahr

Die Grundversorgung beinhaltet insbesondere die Durchführung von bis zu 90 Vergabeverfahren pro Vertragsjahr, die allgemeine Beratung der Stadt Wülfrath in vergaberechtlichen Angelegenheiten, die Klärung von Rechtsfragen und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten, ebenso die Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten.

Die Stadt Wülfrath zahlt dem Kreis Mettmann für die Erbringung dieser Leistungen eine Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Vertragsjahr (brutto). Dieser Betrag ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Vergabestelle zu zahlen.

Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren ist der 31. März eines jeden Jahres. Wird ein Vergabeverfahren vor dem 31. März eines Jahres durch Zuschlag oder Aufhebung beendet, ist das

Verfahren jenem Zeitraum zuzuordnen. Erfolgen der Zuschlag oder die Aufhebung nach dem 31. März eines Jahres, fällt das Verfahren in das neue Vertragsjahr.

b) Abrechnung weiterer Vergabeverfahren über die Grundversorgung hinaus

Die Abrechnung von einzelnen Vergabeverfahren über die in Punkt a) genannte Anzahl von 90 Verfahren pro Jahr hinaus erfolgt mittels einer Pauschale in Höhe von 275 € (brutto) pro Vergabeverfahren. Diese Pauschale beinhaltet nicht die Kosten für Veröffentlichungen in Zeitungen oder im Internet, Insofern erfolgt eine separate Abrechnung der entstandenen Kosten.

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass durch diese Pauschalen die beim Kreis Mettmann entstehenden Kosten gedeckt werden.

## 2. Erstattungsmodalitäten

Die Stadt Wülfrath erstattet nach Abschluss eines Quartals, erstmals zum 01.07.2016, Abschläge in Höhe von jeweils 6250 €.

Bei einzelfallbezogenen Leistungen über die Grundversorgung hinaus überweist die Stadt Wülfrath dem Kreis Mettmann spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch den Kreis Mettmann in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 4 Haftung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Wülfrath wahr. Die Stadt Wülfrath haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Sie wird gegenüber dem Kreis Mettmann keine Schadensersatzansprüche geltend machen und den Kreis Mettmann für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstanden sind, nicht in Regress nehmen. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Der Kreis Mettmann ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

## **§ 5 Evaluation**

Die Vereinbarungsinhalte, insbesondere die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Kostenregelungen, werden erstmals im zweiten Quartal 2017 und danach jährlich spätestens im jeweils zweiten Quartal des Folgejahres überprüft und ggf. angepasst.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

1. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.03.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.
2. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31.03.2017, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragszeitraumes von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

## **§ 7 Vereinbarungen mit anderen Kommunen**

Der Kreis Mettmann ist berechtigt, mit weiteren Städten des Kreises Mettmann öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.04.2016 in Kraft.

## **§ 10 Sonstiges**

Sollte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf erst nach dem 01.04.2016 erfolgen und die Vereinbarung somit erst nach diesem Datum in Kraft treten, werden die Vereinbarungspartner bzgl. der Anzahl der Vergabeverfahren, die im Rahmen der Grundversorgung bis zum 31.03.2017 zu betreuen sind, und der hierfür zu erstattenden Pauschale eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Mettmann, den ...  
Für den Kreis Mettmann:

Wülfrath, den ...  
Für die Stadt Wülfrath:

Thomas Hendele  
Landrat

Dr. Claudia Panke  
Bürgermeisterin